

## ANHANG 2:

### VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN ZU DEN IN ARTIKEL 8 ABSÄTZE 1, 2 UND 2A DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 UND ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) 2020/852 GENANNTEN FINANZPRODUKTEN

Name des Produkts:  
HAL Euro Investment Grade Corporate Bonds

Unternehmenskennung (LEI-Code):  
549300LPBL46EIE5EZ97

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_\_%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_\_%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **5%** an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



### Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der HAL Euro Investment Grade Corporate Bonds (nachfolgend „Fonds“ oder „Finanzprodukt“) investiert mindestens 60% seines Fondsvermögens in Anlagen, die einen Beitrag zu relevanten ökologischen und sozialen Merkmalen leisten. Der Fonds strebt an diese ökologischen und sozialen Merkmale durch Anlagen in Wertpapieren zu fördern, die im Rahmen eines entsprechenden ESG-/Nachhaltigkeitsansatzes selektiert werden.

Der Fonds hält nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 2 (17) der Verordnung EU 2019/2088 (nachfolgend „SFDR“) im Umfang von zumindest 5% des Fondsvermögens. Dabei hat der Fonds eine breite Zielsetzung der unterstützten Umwelt- und Sozialziele und orientiert sich an ausgewählten UN Sustainable Development Goals („UN SDG“).

<b>UN Sustainable Development Goals (SDG)</b>	
Ziel 6	Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
Ziel 7	Bezahlbare und saubere Energie
Ziel 11	Nachhaltige Städte und Gemeinden
Ziel 12	Nachhaltige/r Konsum und Produktion
Ziel 13	Maßnahmen zum Klimaschutz

Der Fonds strebt keine Investitionen in ökologisch nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 2 (1) der Verordnung (EU) 2020/852 („EU Taxonomie“) an, d.h. die Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Der Fonds verwendet keine Benchmark.

Der Fonds verwendet keinen Index als Referenzwert, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der Fonds verwendet für die Auswahl der Anlagen verschiedene Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Eignung der Anlagen in Bezug auf den Beitrag der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale beurteilen zu können. Die Nachhaltigkeitsindikatoren werden über einen externen Datenprovider bezogen. Der Fonds wendet dabei im Rahmen des Portfolio Managements, d.h. im Rahmen der Auswahl der Anlagen als auch des Managements von bestehenden Anlagen, die im Folgenden beschriebenen Kriterien an.

I. Anlagen ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale

A. Ausschlusskriterien und Limitierung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („Principal Adverse Impacts“ oder „PAIs“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Die für die Anlagen des Anteil „#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“ (ohne Anleihen von sogenannten „SSA“-Emittenten, d.h. Supranationale, Sub-Sovereigns und Agencies) zu berücksichtigenden Grenzwerte sind als Bestandteil der verbindlichen Elemente der Anlagestrategie weiter unten aufgeführt.

<b>Ausschlusskriterien</b>	<b>Grenzwert</b>
<b><i>Unternehmensinvestitionen</i></b>	
Umsatz aus der Energiegewinnung oder dem sonstigen Einsatz von fossilen Brennstoffen (exklusive Gas)	
Umsatz aus der Förderung von Kohle und / oder Erdöl	
Umsatz aus dem Anbau, der Exploration und Dienstleistungen i.Z.m. Ölsand und Ölschiefer	
Keine Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen	
Umsatz aus der Produktion und / oder dem Anbau von Tabak	
Keine Verstöße gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen („UNGC“) oder gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit („OECD“)	
Umsatzanteil aus der Produktion von Kernenergie	
Umsatzanteil aus Dienstleistungen / Zulieferungen für Kernenergie	
Umsatz aus der Produktion und / oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern	
Beurteilung des CO2 Fußabdrucks	
Beurteilung der Treibhausgasemissionsintensität	
Beurteilung des Einflusses auf schutzbedürftige Biodiversität	
<b><i>Staatsanleihen</i></b>	
Beurteilung von Kontroversen zur Kinderarbeit	
Beurteilung des Klimaschutzes (Überprüfung von Nicht-Ratifizierung des Kyoto Protokolls und/oder des Pariser Klimaabkommens und/oder inadäquater Performance hinsichtlich des Klimawandels)	
Beurteilung der Todesstrafe	
Beurteilung von Kontroversen zur Diskriminierung	
Beurteilung von Verstößen gegen die Versammlungs-, Vereinigungs- und Pressefreiheit	
Beurteilung von Verstößen gegen Menschen- und Arbeitsrechte	
Beurteilung des Freiheitsstatus	
Beurteilung der Treibhausgas-Emissionsintensität eines Landes	
Beurteilung von Verstößen gegen soziale Bestimmungen von Investitionsländern	

## B. ESG-Rating

Anlagen, welche die Ausschlusskriterien einhalten, sowie Anleihen von SSA-Emittenten, werden in einem nächsten Schritt in Bezug auf ihr Mindest-ESG-Rating beurteilt.

Hierfür zieht der Teilfonds eine Beurteilung wesentlicher ESG Kriterien eines externen Datenanbieters heran, welche für mindestens 60 % des Fondsvermögens innerhalb des Anteils „#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“ Berücksichtigung findet.

Weiterführende Informationen sind als Bestandteil der verbindlichen Elemente der Anlagestrategie weiter unten aufgeführt.

## II. Klassifikation von Anlagen als nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR

Anlagen, welche beide vorhergehenden Beurteilungsschritte im Rahmen der ESG-Analyse erfolgreich bestanden haben, werden in einem weiteren Schritt in Bezug auf die mögliche Anrechnung als nachhaltige Investition gem. Artikel 2 (17) SFDR bewertet.

Wie in Folgeabschnitten dieses Anhangs beschrieben, erfolgt dazu:

- die Beurteilung eines Positivbeitrags zu den UN SDGs 6, 7, 11, 12 oder 13,
- die Prüfung im Rahmen des „Do No Significant Harm“ („DNSH“) Prinzips, darunter die PAI-Limitierung, sowie
- für Unternehmensinvestitionen die Bewertung der Mindeststandards bezüglich guter Unternehmensführung.

Mindestens 5 % des Fondsvermögens müssen als nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR qualifizieren.

Weiterführende Informationen zum zugrundeliegenden ESG/Nachhaltigkeits-Ansatz sind unter dem entsprechenden Abschnitt hinsichtlich der verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden, aufgeführt.

### ● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds strebt an, mit einem Teil seines Vermögens positiv zu den UN SDGs beizutragen. Dabei verfolgt der Fonds eine allgemeine Strategie in Bezug auf die Förderung der SDGs. Die Ziele der ausgewählten UN SDGs verfolgen dabei unter anderem die Erfüllung von grundlegenden Bedürfnissen, z.B. UN SDG 6 „Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen“, oder auch der ökologischen Nachhaltigkeit im breiteren Sinne, z.B. UN SDG 12 „Nachhaltiger Konsum und Produktion“.

Der Fonds strebt an, nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR zu halten, jedoch keine ökologisch nachhaltigen Anlagen im Sinne von Artikel 2 (1) der EU-Taxonomie.

### ● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Die Prüfung der Anlagen hinsichtlich der Einhaltung des DNSH-Prinzips erfolgt abhängig von der Art der Anlage basierend auf der Limitierung der PAIs und anhand der Prüfung, dass kein signifikanter negativer Beitrag zur Erreichung der UN SDGs durch den Emittenten gegeben ist.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

*Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Der Fonds berücksichtigt im Rahmen der ESG-/Nachhaltigkeitsstrategie auf verschiedenen Ebenen (Ausschlusskriterien und Limitierung der PAI ESG-Rating, Klassifikation von Anlagen als nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR) systematisch – für den jeweiligen Anteil der Anlagen – spezifische Kriterien und Nachhaltigkeitsindikatoren. PAI Indikatoren für nachteilige Auswirkungen gem. Anhang I Tabelle 1 werden unter anderem direkt über festgelegte Ausschlusskriterien limitiert.

*Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Alle Anlagen, welche als Teil der Vermögensallokation „#1 – Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“ Berücksichtigung finden sollen, einschließlich derer, die sich unter „#1A – Nachhaltige“ als nachhaltig gem. Artikel 2 (17) SFDR qualifizieren sollen, dürfen keine Nichteinhaltung des UN Global Compact Code oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen aufweisen.

***In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.***

***Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.***

***Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.***



**Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

**X** Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick darüber, welche PAI Indikatoren wie und für welche Art von Anlagen berücksichtigt werden:

#	PAI	Abdeckung	
		Via	Art der Anlage <sup>18</sup>
<b>Unternehmen</b>			
<b>KLIMAINDIKATOREN UND ANDERE UMWELTBEOZUGENE INDIKATOREN</b>			
1	THG-Emissionen	Ausschlusskriterium	# 1 – E/S Merkmale
2	CO2-Fußabdruck	Ausschlusskriterium	# 1 – E/S Merkmale
3	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	Ausschlusskriterium	# 1 – E/S Merkmale
4	Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschlusskriterium	# 1 – E/S Merkmale
5	Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Ausschlusskriterium	# 1 – E/S Merkmale
6	Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	<i>Aufgrund einer mangelnden bzw. inkonsistenten Datenabdeckung, kann zum aktuellen Zeitpunkt eine Berücksichtigung dieses PAI nicht gewährleistet werden.</i>	
7	Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	Ausschlusskriterium	# 1 – E/S Merkmale
8	Emissionen in Wasser	<i>Aufgrund einer mangelnden bzw. inkonsistenten Datenabdeckung, kann zum aktuellen Zeitpunkt eine Berücksichtigung dieses PAI nicht gewährleistet werden.</i>	
9	Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	Ausschlusskriterium	# 1 – E/S Merkmale

<sup>18</sup> # 1 – E/S Merkmale – bezieht sich auf den Anteil „#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“ der Vermögensallokation. Unter „#1 – E/S Merkmale“ fallen sowohl Aktien und Unternehmensinvestitionen sowie Staatsanleihen und Anleihen von SSA-Emittenten, dabei gilt zu beachten, dass jeweils dedizierte PAI Indikatoren für Aktien & Unternehmensinvestitionen und Staatsanleihen berücksichtigt werden.

**INDIKATOREN IN DEN BEREICHEN SOZIALES UND BESCHÄFTIGUNG, ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE UND BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION UND BESTECHUNG**

10	Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Ausschlusskriterium	# 1 – E/S Merkmale
11	Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung	<i>Aufgrund einer mangelnden bzw. inkonsistenten Datenabdeckung, kann zum aktuellen Zeitpunkt eine Berücksichtigung dieses PAI nicht gewährleistet werden.</i>	
12	Unbereinigtes geschlechts-spezifische Verdienstgefälle	<i>Aufgrund einer mangelnden bzw. inkonsistenten Datenabdeckung, kann zum aktuellen Zeitpunkt eine Berücksichtigung dieses PAI nicht gewährleistet werden.</i>	
13	Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	<i>Aufgrund einer mangelnden bzw. inkonsistenten Datenabdeckung, kann zum aktuellen Zeitpunkt eine Berücksichtigung dieses PAI nicht gewährleistet werden.</i>	
14	Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Ausschlusskriterium	# 1 – E/S Merkmale
<b>Staaten</b>			
15	THG-Emissionsintensität	Ausschlusskriterium	# 1 – E/S Merkmale
16	Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Ausschlusskriterium	# 1 – E/S Merkmale

Die eingeführten Prozesse um die PAIs zu limitieren, bestehen aus der Anwendung von Ausschlusskriterien und das damit zusammenhängende Verankern von individuellen Grenzwerten, beispielsweise in Form von Umsatzschwellen. Die

Anwendung von Ausschlusskriterien und der PAI Limitierung wird im Anlageauswahlprozess für den Anteil „#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“ sichergestellt.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen des Jahresberichts des Fonds gemäß Artikel 11 (2) SFDR unter der entsprechenden Sektion „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ offengelegt.

■ Nein

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.



## Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die ESG-/Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds berücksichtigt, wie zuvor dargestellt, die folgenden Elemente in Abhängigkeit von der Art der Anlage:

- Ausschlusskriterien und Limitierung der PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren
- ESG-Rating
- Klassifikation von Anlagen als nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR

## ● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Der Fonds verwendet verschiedene Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Eignung von Anlagen in Bezug auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale beurteilen zu können. Dies gilt sowohl für die Auswahl neuer Anlagen als auch für das Management von bestehenden Anlagen.

### I. Anlagen ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale

Für eine Klassifikation von Investitionen in Unternehmen als ausgerichtet auf ökologische und/ oder soziale Merkmale werden Ausschlusskriterien und die Limitierung der PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren, sowie ein ESG-Rating eingesetzt.

#### i. Ausschlusskriterien und Limitierung der PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Für Anlagen des Anteils „#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“ (ohne Anleihen von SSA-Emittenten) sind die nachfolgenden Ausschlusskriterien relevant. Ein Ausschlusskriterium greift, wenn eine Anlage den jeweiligen Grenzwert/die Vorgabe nicht einhält.

<b>Ausschlusskriterien</b>	<b>Grenzwert</b>
<b>Unternehmensinvestitionen</b>	
Umsatz aus der Energiegewinnung oder dem sonstigen Einsatz von fossilen Brennstoffen (exklusive Gas)	≤ 10%
Umsatz aus der Förderung von Kohle und / oder Erdöl	≤ 10%
Umsatz aus dem Anbau, der Exploration und Dienstleistungen i.Z.m. Ölsand und Ölschiefer	≤ 10 %
Keine Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen	
Umsatz aus der Produktion und / oder dem Anbau von Tabak	0 %
Keine Verstöße gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen („UNGC“) oder gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit („OECD“)	
Umsatzanteil aus der Produktion von Kernenergie	≤ 5 %
Umsatzanteil aus Dienstleistungen / Zulieferungen für Kernenergie	≤ 10 %
Umsatz aus der Produktion und / oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern	≤ 10 %
Beurteilung des CO2 Fußabdrucks	
Beurteilung der Treibhausgasemissionsintensität	
Beurteilung des Einflusses auf schutzbedürftige Biodiversität	
<b>Staatsanleihen</b>	
Beurteilung von Kontroversen zur Kinderarbeit	
Beurteilung des Klimaschutzes (Überprüfung von Nicht-Ratifizierung des Kyoto Protokolls und/oder des Pariser Klimaabkommens und/oder inadäquater Performance hinsichtlich des Klimawandels)	
Beurteilung der Todesstrafe	
Beurteilung von Kontroversen zur Diskriminierung	
Beurteilung von Verstößen gegen die Versammlungs-, Vereinigungs- und Pressefreiheit	
Beurteilung von Verstößen gegen Menschen- und Arbeitsrechte	
Beurteilung des Freiheitsstatus	
Beurteilung der Treibhausgas-Emissionsintensität eines Landes	≤ 600 tCO2e/ mEUR BIP

## ii. ESG-Rating

Anlagen, welche die Ausschlusskriterien einhalten, sowie Anleihen von SSA-Emittenten, werden in einem nächsten Schritt in Bezug auf ihr Mindest-ESG-Rating beurteilt.

Hierfür zieht der Teilfonds die Beurteilung eines externen Datenanbieters heran, welche auf der Identifizierung und Bewertung wesentlicher ESG Kriterien wie beispielsweise ESG-bezogene Chancen, Risiken und die damit zusammenhängende Performance von Unternehmensemittenten, als auch von staatlichen Emittenten basiert.

Mindestens 60 % des Fondsvermögens muss das Mindest-ESG-Rating des externen Datenanbieters aufweisen, um in der Anrechnung zum Anteil „#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“ Berücksichtigung zu finden.

II. Klassifikation von Anlagen als nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR

Anlagen, welche beide vorhergehenden Beurteilungsschritte im Rahmen der ESG-Bewertung als „Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“ erfolgreich bestanden haben, werden wie folgt in Bezug auf eine mögliche Klassifikation als nachhaltige Investition im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR beurteilt:

### i. Positivbeitrag

In einem ersten Schritt werden Anlagen in Hinblick auf ihren Beitrag zu relevanten Umwelt- und sozialen Zielen beurteilt. Für die Beurteilung eines Positivbeitrags im Rahmen der UN SDGs orientiert sich der Fonds an den UN SDGs 6, 7, 11, 12 oder 13. Eine Bewertung wird basierend auf Informationen eines externen Datenanbieters vorgenommen. Dabei wird ein Nachhaltigkeitsindikator verwendet, der sich anhand von relevanten Produkten und Dienstleistungen eines jeweiligen Emittenten, sowie dessen Geschäftspraktiken gestaltet und in einen sogenannten „SDG-Score“ mündet.

### ii. DNSH

Sofern ein positiver Beitrag festgestellt werden kann, wird in einem weiteren Schritt die Anlage hinsichtlich der Einhaltung des „Do No Significant Harm“ Prinzips beurteilt. Ziel ist der Ausschluss von Investitionen, die zwar einen positiven Beitrag zu einem Umwelt oder sozialen Ziel leisten aber andere Nachhaltigkeitsaspekte negativ beeinflussen.

Diese Beurteilung erfolgt auf zwei Wegen:

- Anhand der Berücksichtigung von PAI Indikatoren, sowie
- Anhand der SDG-Scorings: Es wird gefordert, dass für keines der für den Fonds entscheidenden UN SDGs 6, 7, 11, 12 und 13, sowie für die weiteren 12 UN SDGs kein signifikant negativer Beitrag gegeben ist.

iii. Einhaltung Mindeststandards bzgl. guter Unternehmensführung

Der Aspekt Guter Unternehmensführung wird, wie in der entsprechenden Sektion dieses Anhangs weiter ausgeführt, durch die Berücksichtigung ausgewählter Ausschlusskriterien für Unternehmensinvestitionen sichergestellt.

Anlagen, welche alle drei vorherigen Schritte erfüllen, werden als nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR klassifiziert und fließen in die Allokation „#1A Nachhaltig“, für welche die Mindestinvestitionsgrenze von zumindest 5 % des Fondsvermögens gilt, mit ein.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Fonds hat keinen Mindestsatz zur Reduktion der in Betracht gezogenen Investitionen festgelegt.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Beurteilung der Einhaltung der Standards für gute Unternehmensführung erfolgt anhand der durchbereitgestellten ESG-Daten.

Für Unternehmensinvestitionen die als „ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“ klassifiziert werden, wird neben der Einhaltung der Leitprinzipien des UN Global Compact Code, auch die Einhaltung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen geprüft.

### Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds investiert mindestens 60 % des Fondsvermögens in Anlagen, die zur Erfüllung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale beitragen („#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“).

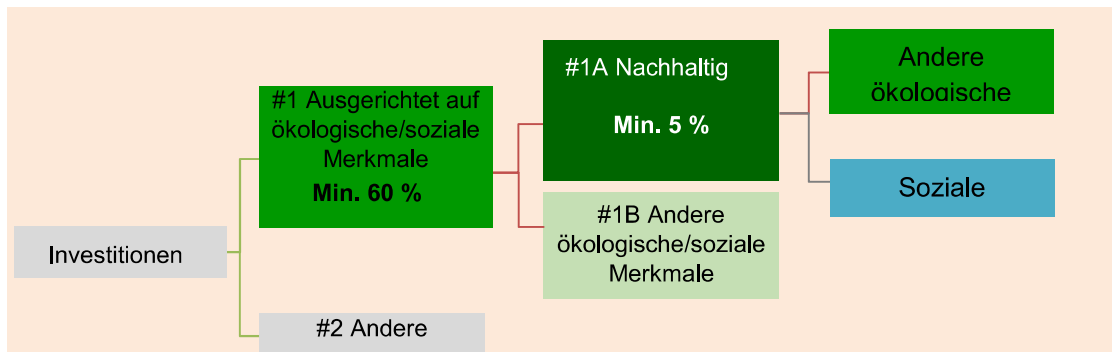
Der Fonds investiert zumindest 5 % seines Fondsvermögens in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR („#1A Nachhaltig“), strebt jedoch keine ökologisch nachhaltigen Investitionen im Sinne von Artikel 2 (1) der EU-Taxonomie an.

Bei dem Anteil „#2 Andere“ kann es sich um Bankguthaben, Derivate im Rahmen von Absicherungsgeschäften oder im Zuge der Anwendung von Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung sowie Anlagen handeln, welche die Nachhaltigkeitsindikatoren nicht erfüllen oder keine ausreichenden Informationen vorhanden sind, die eine angemessene Beurteilung erlauben. Besondere Kriterien im Hinblick auf einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz sind für diese Art von Anlagen nicht vorgesehen.

Für die Vermögensallokation des Fonds wird auf die nachfolgende Darstellung mit dem jeweiligen Anteil am Fondsvermögen als Referenzwert verwiesen.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

**#2 Andere Investitionen** umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

– Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds nutzt keine Derivate zur Förderung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale.



**In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Der Fonds strebt keine ökologisch nachhaltigen Anlagen im Sinne von Artikel 2 (1) der EU-Taxonomie an, d.h. die Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Das Mindestmaß ist 0%.

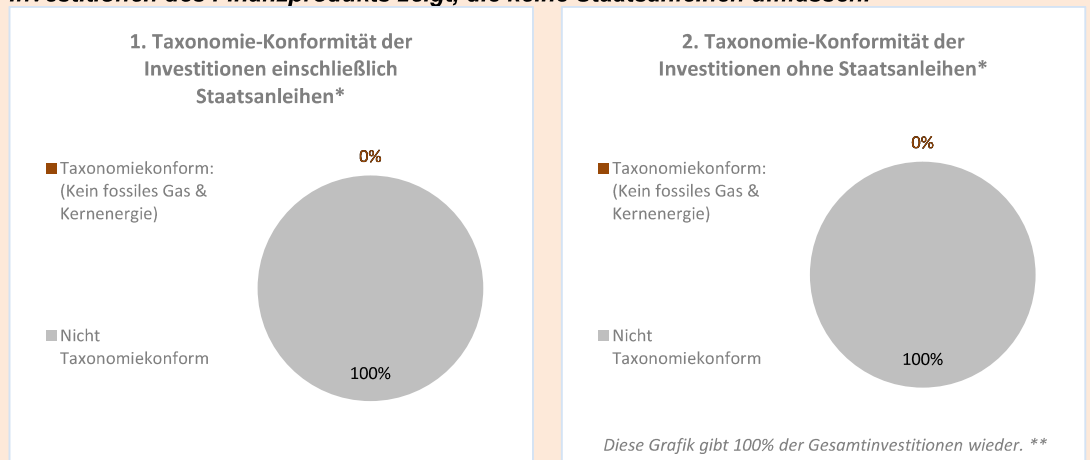
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung für Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonmiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>19</sup> investiert?**

- Ja:
  - In fossiles Gas
  - In Kernenergie
- Nein

**Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.**



\* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

\*\*Da der Fonds keine EU-taxonmie-konformen Investitionen tätigt, hat dies keinen Einfluss auf diese Übersicht. Daher unterscheiden sich die beiden Diagramme nicht.

\*\*Da der Fonds keine EU-taxonmie-konformen Investitionen tätigt, hat dies keinen Einfluss auf diese Übersicht. Daher unterscheiden sich die beiden Diagramme nicht.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds strebt keine ökologisch nachhaltigen Anlagen im Sinne von Artikel 2 (1) der EU-Taxonomie an, d.h. die Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Das Mindestmaß ist 0%.

<sup>19</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann der EU-taxonmiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonmiekonformen Wirtschaftsaktivitäten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



### **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen gem. Art. 2 (17) SFDR beträgt gesamthaft (Umwelt- und soziale Ziele) 5 % des Fondsvermögens; es wird kein Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind („Andere ökologische“) festgelegt.



### **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen gem. Art. 2 (17) SFDR beträgt gesamthaft (Umwelt- und soziale Ziele) 5% des Fondsvermögens; es wird kein Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen („Soziale“) festgelegt.



### **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Hierbei kann es sich um Bankguthaben, Derivate im Rahmen von Absicherungsgeschäften oder im Zuge der Anwendung von Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung sowie Anlagen handeln, welche die Nachhaltigkeitsindikatoren nicht erfüllen oder keine ausreichenden Informationen vorhanden sind, die eine angemessene Beurteilung erlauben. Besondere Kriterien im Hinblick auf einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz sind für diese Art von Anlagen nicht vorgesehen.



### **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Der Fonds verwendet keinen Index als Referenzwert, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

#### ***● Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Der Fonds verwendet keinen Index als Referenzwert, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

#### ***● Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Der Fonds verwendet keinen Index als Referenzwert, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

#### ***● Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Der Fonds verwendet keinen Index als Referenzwert, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

#### ***● Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Der Fonds verwendet keinen Index als Referenzwert, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

**Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:**

<https://www.hauck-aufhaeuser.com/>